

**GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS**

**AMTSPERIODE 2021 – 2024**

---

**EINLADUNG**

**zur**

**12. Sitzung des Grossen Landrats**

**auf**

**Donnerstag, 2. Juni 2022, 15:00 Uhr**

**im Landratssaal**

---

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 12. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

## 1. **Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 28.04.2022 wird nächste Woche fertiggestellt. Alle übrigen in dieser Einladung genannten Unterlagen, inkl. Aktenauflage, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrats zum elektronischen Bezug bereit.

## 2. **Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte**

Beilage Nr. 100: Antrag des Kleinen Landrats vom 15.03.2022

Beilage Nr. 101: Nachtrag I zum Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos

Beilage Nr. 102: Antrag des Kleinen Landrats vom 03.05.2022 zum Resultat der Vorbereitungscommission zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

Auflageakten:

- Protokoll der Sitzung der Vorbereitungscommission vom 19.04.2022
- Rückmeldung der Standeskanzlei des Kantons Graubünden vom 21.02.2022 betreffend Fragen zur Vereinbarkeit des neuen Wahlsystems mit den künftigen Bestimmungen zum E-Voting
- Antrag des Kleinen Landrats an den Grossen Landrat vom 15.02.2021 zur Motion Kevin Dieth betreffend "Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat", Frage der Erheblicherklärung
- Motion Kevin Dieth betreffend "Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat" vom 05.11.2020

## 3. **Konzept Camping Davos**

Beilage Nr. 103: Antrag des Kleinen Landrats vom 10.05.2022

Beilage Nr. 104: Konzept Camping

Beilage Nr. 105: Nachtrag IV zum Ordnungsbussenreglement der Gemeinde Davos

Beilage Nr. 106: Nachtrag zum Gästetaxengesetz und zum Tarifblatt zum Gästetaxengesetz

Beilage Nr. 107: Totalrevidierte Verordnung über das Campingwesen vom 10. Mai 2022

Beilage Nr. 108: Kleiner Landrat, Postulat Walter von Ballmoos betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos, Frage der Überweisung – 18.10.2021

Beilage Nr. 109: Postulat Walter von Ballmoos vom 11.03.2021 betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos

Auflageakten: – Standortevaluation Auslegeordnung und Standortevaluation Camping und Glamping

#### 4. Persönliche Vorstösse

#### 5. Mitteilungen des Kleinen Landrats

##### **Meinungsaustausch**

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grossem Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

##### **Landratszvieri**

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung und an den Meinungsaustausch findet in der Grossen Stube der traditionelle Umtrunk und Zvieri statt. Die Mitglieder des Grossen Landrats und des Kleinen Landrats, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Ressortleitenden sind dazu herzlich eingeladen.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Alexandra Bossi, Landratspräsidentin

Davos, 11. Mai 2022

Sitzung vom 15.03.2022  
Mitgeteilt am 18.03.2022  
Protokoll-Nr. 22-183  
Reg.-Nr. B3.C

## An den Grossen Landrat

### Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

#### 1. Veranlassung

Die Gemeindeverfassung bestimmt, dass der Kleine Landrat aus fünf Mitgliedern bestehen muss: Eine Frau oder ein Herr Landammann im Vollamt und vier weiteren Mitgliedern im Halbamt (Art. 36 i.V.m. Art. 38 Gemeindeverfassung [DRB 10]). Im Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos (DRB 10.1; nachfolgend: GPR Davos) wird festgelegt, dass die Wahlen der Frau oder des Herrn Landammann, der Mitglieder des Kleinen Landrats, der Mitglieder des Grossen Landrats sowie der Mitglieder des Schulrats im zweiten Quartal des Jahres stattfinden (Art. 4 i.V.m. Art. 11 GPR Davos). Damit finden die Wahlen der Frau oder des Herrn Landammann sowie der restlichen Mitglieder des Kleinen Landrats am selben Tag statt. Es ist zwar nicht möglich, gleichzeitig zwei Ämter in diesen Behörden auszuüben (Art. 23 Gemeindeverfassung). Allerdings schliesst diese Unvereinbarkeit gemäss Art. 23 Gemeindeverfassung Wählbarkeit nicht aus. Wird eine Person bei einer Wahl für zwei Ämter gewählt, muss sich die Person innerhalb dreier Tage entscheiden, welcher Behörde sie angehören möchte.

Kevin Dieth und 11 Mitunterzeichnende reichten am 5. November 2020 eine Motion ein, mittels welcher sie dem Kleinen Landrat den Auftrag erteilten, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die Wahl der Frau oder des Herrn Landammann so geregelt wird, dass Personen, die für das Amt des Präsidiums kandidieren bei einer allfälligen Nichtwahl noch die zeitliche Möglichkeit haben für den Kleinen oder den Grossen Landrat zu kandidieren.

Zur Begründung verweisen die Motionär\*innen zusammenfassend darauf hin, dass die Wahlen des Landammanns, des Kleinen und des Grossen Landrats sowie jene des Schulrats gemäss geltender Rechtsordnung an demselben Wahltag stattfinden. Dabei sei es nicht erfolgsversprechend, bei verschiedenen Wahlen gleichzeitig anzutreten. So könne es vorkommen, dass Kandidierende, die bei der Wahl zum Landammann nicht gewählt würden, die politische Bühne verlassen müssen.

Der Grosse Landrat erklärte die Motion am 11. März 2021 einstimmig mit 17 Ja-Stimmen für erheblich.

## 2. Erläuterung der neuen Vorlage

### 2.1. Allgemeines

Im Fokus der Lösungsfindung steht wie bereits im Antrag des Kleinen Landrats zur Frage der Erheblicherklärung ausgeführt (Antrag des Kleinen Landrats an den Grossen Landrat vom 15.02.2021; Protokoll-Nr. 21-84), das zeitliche Auseinandernehmen der Wahlgänge. Es müssen neu im selben Jahr nicht nur ein geeigneter Termin für die Gesamterneuerungswahlen gefunden werden, sondern zwei, d.h. ein Wahltermin für das Präsidium und ein späterer für die Wahl der restlichen Behörden. Bei der Festlegung der Termine sind einige rechtliche Vorgaben sowie zahlreiche weitere Anliegen zu beachten:

#### A. Rechtliche Vorgaben

- Wahl- und Abstimmungs-material muss den Stimmberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden (Art. 6 GPR Davos).
- Der zweite Wahlgang ist neun Wochen nach dem ersten durchzuführen (Art. 4 Abs. 3 GPR Davos).
- Eidgenössische Volksabstimmungstermine (4 pro Jahr) sind obligatorisch durchzuführen und nicht verschiebbar, sofern eidgenössische oder kantonale Vorlagen zum Entscheid zu bringen sind.

#### B. Weitere Anliegen

- Es sollten nicht gleichzeitig das Abstimmungs- und Wahlmaterial zweier unterschiedlicher Abstimmungstermine bei der Stimmbevölkerung sein, da aufgrund anzunehmender Verwechslungsgefahr bei der Verwendung der Stimmrechtsausweise mit einer hohen Anzahl an Ungültigerklärungen von Stimm- und Wahlzetteln zu rechnen ist. Es existieren zwar in diesem Zusammenhang keine gesetzlichen Vorgaben, aber mit einem solchen Vorgehen würde das Abstimmungs- oder Wahlergebnis beschwerdeanfällig.
- Wenn möglich, sollen Wahltermine und/oder die intensivste Phase des Wahlkampfes nicht in die Schulferien fallen; dies gilt wohl insbesondere für die Weihnachtsferien. Es ist weder für die Sichtbarkeit der Kampagnen noch für die Ferienstimmung im Ort sinnvoll, wenn die intensivste Phase des Wahlkampfes in die touristische Hochsaison oder die Zeit des WEF fällt. In dieser Zeit ist ein grosser Teil der Stimmbürger\*innen entweder beruflich oder privat stark eingespannt oder sie sind eben ausserhalb von Davos in den Ferien.
- Es ist erstrebenswert, dass die Behördenwahlen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der ermöglicht, dass Kündigungsfristen eingehalten werden können und insbesondere die neu gewählte Frau Landammann bzw. der Herr Landmann bei Amtsantritt ihr bzw. sein vorheriges Arbeitsverhältnis beendet hat.
- Nach Abschluss der Wahlen sollte in der verbleibenden Amtszeit noch ausreichend Zeit für Vorbereitung und Übergabe an den neuen Gemeindevorstand und Planung der Konstituierung zur Verfügung stehen.
- Werden nebst den vorgegebenen eidgenössischen Abstimmungsterminen separate Termine für kommunale Vorlagen angesetzt, entstehen pro zusätzlicher Termin Kosten von rund Fr. 10'000.–, welche sich insbesondere aus den Kosten für den Druck, Verpacken sowie Versand des Amtsberichts und der Stimm- und Wahlzettel sowie aus dem zusätzlichen Personalaufwand beim Auszählen der Stimm- und Wahlzettel und der Urnenwache ergeben.

### C. Hinweise zum E-Voting

Der Kanton erachtet die Einführung von E-Voting als wichtiges Ziel. Auch der Kleine Landrat steht dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber. In der Februarsession 2018 hat der Grosse Rat einer Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) zugestimmt, mit der die notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Einführung von E-Voting geschaffen wurden. Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeverfassung und dem Erlass des GPR Davos im Jahr 2019 wurden die kommunalen Bestimmungen darauf abgestimmt. Diese neuen kantonalen Bestimmungen sind aber noch nicht in Kraft, weil die technische Umsetzung noch im Gang ist: Aus den neuen Bestimmungen zum E-Voting können sich weitere Vorgaben ergeben, wie etwa die folgenden:

- Bei Wahlen findet ein Anmeldeverfahren statt. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Dies bedeutet, dass mindestens 9 Wochen zwischen dem zweiten Wahlgang des Präsidiums und dem ersten Wahlgang der übrigen Behörden liegen müssen, sonst hat die bzw. der nicht gewählte Kandidat\*in in der Landammann-Wahl keine Möglichkeit sich rechtzeitig anzumelden.
- Beim zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge bis spätestens am siebten Tag nach dem ersten Wahlgang eingereicht werden.
- Das E-Voting System steht nicht beliebig zur Verfügung, sondern ist höchstens an zwei zusätzliche kommunalen Terminen möglich. Nach Auskunft der Standeskanzlei werden diese Termine aus technischen Gründen kantonal harmonisiert werden müssen. Die zwei zusätzlichen Termine werden somit voraussichtlich für alle Gemeinden gleich sein und können nicht beliebig angesetzt werden. Wann diese sein werden, wer und nach welchen Kriterien diese angesetzt werden, ist noch nicht festgelegt. Will eine Gemeinde ausserhalb der eidgenössischen Termine und dieser beiden ausserordentlichen Termine einen Urnengang durchführen, hat dies ohne E-Voting zu geschehen.

Erstrebenswert wäre grundsätzlich, den neuen Wahltermin so auszurichten, dass mindestens die Möglichkeit bestehen würde, auch die kommunalen Wahlen mit E-Voting durchzuführen. Nach unserem jetzigen Informationsstand und schriftlicher sowie telefonischer Auskunft der kantonalen Standeskanzlei ist es wenig wahrscheinlich, dass die kommunalen Erneuerungswahlen im 2024 bereits mit E-Voting durchgeführt werden können. Einiges ist noch offen und wird sich nicht in den kommenden Monaten geklärt haben. Es wäre nicht sachgerecht mit der Behandlung der vorliegenden Motion zu warten bis alle Fragen geklärt sind und das System flächendeckend im Kanton Graubünden eingesetzt ist. Dies kann durchaus noch zwei Jahre dauern<sup>1</sup>. Ob sich aufgrund E-Voting nochmals Änderungen im kommunalen System aufdrängen, wird sich erst dann zeigen und kann nach dem heutigen Stand nicht abschliessend abgeschätzt werden. Insgesamt erscheint es daher sinnvoll, die Motion mit Fokus auf die aktuell geltenden Rahmenbedingungen umzusetzen.

---

<sup>1</sup> <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/staka/themen/pr-pub/Seiten/evoting.aspx>.

## 2.2. Konkreter Vorschlag zur Neuorganisation

Zur Umsetzung des Anliegens bzw. Festlegung der Termine wurde mehrere Varianten geprüft. Im Kanton Graubünden sehen beispielweise die Gemeinden St. Moritz und Landquart eine solche Zweiteilung der Gesamterneuerungswahlen vor und wählen dazu unterschiedliche Zeitpunkte. Zur ausführlichen Darstellung auch weiterer Varianten wird auf den Antrag des Kleinen Landrats an den Grossen Landrat vom 15. Februar 2021 zur Frage der Erheblicherklärung der Motion (Protokoll-Nr. 21-84) verwiesen.

Aufgrund der obengenannten langen Liste von wichtigen Vorgaben und Faktoren sind, wie im Rahmen der Behandlung des Postulats bereits erwähnt, bei einer Zweiteilung der Gesamterneuerungswahlen grössere Kompromisse unvermeidbar und es wird nicht möglich sein, alle Anliegen zu berücksichtigen. Die erwähnten bestehenden rechtlichen Vorgaben müssen allerdings eingehalten werden.

Unter eingehender Prüfung und Abwägung aller Vor- und Nachteile, wird nun vorgeschlagen, dass neu der erste Wahlgang des Präsidiums so festgelegt werden soll, dass er zwecks Vermeidung eines intensiven Wahlkampfes in der Hochsaison nicht zu früh im Jahr stattfindet, dass aber zwischen einem allfälligen zweiten Wahlgang und der Wahl der weiteren Gremien genügend Zeit für eine Bewerbung um ein Amt im Kleinen Landrat bzw. in einer anderen Behörde besteht. Dafür eignet sich am besten die Variante, bei der die Landammann-Wahl zwischen dem ersten und dem zweiten eidgenössischen Abstimmungstermin zu liegen kommt. Der Termin liegt dann so, dass am zweiten eidgenössischen Abstimmungstermin der zweite Wahlgang erfolgen kann. Der erste Wahlgang der übrigen Behörden sollte in der Regel dann am dritten eidgenössischen Abstimmungstermin stattfinden. Zur Illustration würden nach diesem System die Termine für die Erneuerungswahlen des Jahres 2024 und 2028 folgendermassen angesetzt:

### Jahr 2024

05.-10.02: Zustellung Abstimmungsmaterial

#### **03.03: 1. eidgenössischer Abstimmungstermin**

11.03-16.03: Zustellung Wahlmaterial

**07.04: 1. Wahlgang Landammann** (neun Wochen vor dem 2. eidgenössischen Abstimmungstermin, ausserordentlicher kommunaler Termin)

13.-17.05: Zustellung Abstimmungs- und Wahlmaterial

#### **09.06: 2. eidgenössischer Abstimmungstermin und 2. Wahlgang Landammann**

26.08-31.08: Zustellung Abstimmungs- und Wahlmaterial

#### **22.09: 3. eidgenössischer Abstimmungstermin und 1. Wahlgang übrige Behörden**

28.10.-02.11: Zustellung Abstimmungs- und Wahlmaterial

#### **24.11: 4. eidgenössischer Abstimmungstermin und 2. Wahlgang übrige Behörden**

### Jahr 2028

17.-22.01: Zustellung Abstimmungsmaterial

#### **13.02: 1. eidgenössischer Abstimmungstermin**

21.02-26.02: Zustellung Wahlmaterial

**19.03: 1. Wahlgang Landammann** (neun Wochen vor dem 2. Eidgenössischen Abstimmungstermin, ausserordentlicher kommunaler Termin)

24.-29.04: Zustellung Abstimmungs- und Wahlmaterial

#### **21.5: 2. eidgenössischer Abstimmungstermin und 2. Wahlgang Landammann**

28.08-02.09: Zustellung Abstimmungs- und Wahlmaterial

#### **24.09: 3. eidgenössischer Abstimmungstermin und 1. Wahlgang übrige Behörden**

30.10.-04.11: Zustellung Abstimmungs- und Wahlmaterial

## **26.11: 4. eidgenössischer Abstimmungstermin und 2. Wahlgang übrige Behörden**

Für diese Variante spricht, dass die intensivste Phase des Wahlkampfes nicht in die touristische Hochsaison oder die Zeit des WEF fällt. In dieser Zeit ist ein grosser Teil der Stimmbürger\*innen entweder beruflich oder privat stark eingespannt oder sie sind ausserhalb von Davos in den Ferien. Das bedeutet, dass der erste Wahlgang des Präsidiums nicht allzu früh im Jahr angesetzt werden sollte und somit beispielsweise der erste eidgenössische Abstimmungstermin für den ersten Wahlgang des Präsidiums als ungünstig angesehen wird.

Nach dem zweiten Wahlgang des Präsidiums bis zum ersten Wahlgang der übrigen Behörden am dritten eidgenössischen Abstimmungstermin bleibt für die nicht gewählte bzw. nicht gewählten Landammann-Kandidat\*in genügend Zeit, sich für den Wahlgang der übrigen Mitglieder des Kleinen Landrats zu bewerben. Damit wird dem Kernanliegen der Motionär\*innen Rechnung getragen. Ist diese Zeitspanne sehr knapp oder liegt ausschliesslich in den Sommerferien, ist ein erfolgreicher Wahlkampf schwieriger zu gestalten. Ausserdem ist es aus heutiger Sicht wahrscheinlicher, dass bei kurzen Zeitabständen eine Durchführung mit E-Voting eher nicht möglich sein wird.

Mit dem Vorschlag ist ein ausserordentlicher kommunaler Termin zwingend notwendig (Landammann-Wahl). Dadurch werden in einem Wahljahr künftig jeweils Mehrkosten von CHF 10'000.00 entstehen. Allerdings wären bei anderen Varianten teilweise zwei ausserordentliche Termine notwendig, was nicht nur zu grösseren Mehrkosten, sondern auch zu einer übermässigen Behelligung der Stimmbürger\*innen mit allzu vielen Wahl- und Abstimmungsterminen führen würde. Mit der gewählten Variante erhöht sich zudem die Chance, dass alle oder mindestens eine Mehrzahl der Wahlgänge mit E-Voting durchgeführt werden kann, wobei eine Prognose bezüglich Anwendung von E-Voting wie ausgeführt noch mit grösseren Unsicherheiten verbunden ist.

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass ein allfälliger zweiter Wahlgang des Kleinen Landrats gemäss der vorgeschlagenen Variante spät im Jahr stattfindet. Es ist daher möglich, dass eine bzw. ein erst im zweiten Wahlgang gewählte bzw. gewählter Kandidat\*in eine Kündigungsfrist des aktuellen Arbeitsverhältnisses nicht einhalten kann. Bei Wahlen des Kleinen Landrats sind allerdings nicht immer zweite Wahlgängen notwendig und wenn, ist oftmals nur ein Mitglied davon betroffen. Die vier weiteren Mitglieder sind im Halbamt, also mit einem Pensum von 50%, tätig. Es ist nicht optimal, aber organisierbar, dass mittels den vorgesehenen Stellvertreterregelungen im Kleinen Landrat gewisse Absenzen in der Übergangszeit (Kündigungsfristen betragen in der Regel ein bis sechs Monate) aufgefangen werden können. Auch mit einem Mitglied, das ganz zu Beginn der vierjährigen Amtszeit noch zeitintensivere anderweitige Verpflichtungen hat als üblich, ist die Exekutive der Gemeinde Davos voll handlungsfähig und kann professionell amten.

Am häufigsten sind zweite Wahlgänge bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Landrats. Aufgrund des mindestens vergleichsweise geringeren Zeitaufwands für ein Legislativamt werden jedoch mit einer Wahl kaum allzu grosse berufliche oder private Veränderungen notwendig sein oder diese können auch noch in den Beginn der Amtszeit hineinragen. Es ist unwahrscheinlich, dass damit die Amtsausübung im Grossen Landrat massgeblich beeinträchtigt würde. Für das Amt des Schulrats ist die Situation ähnlich dem Grossen Landrat.

Als weiterer Nachteil des Vorschlags ist zu erwähnen, dass wenn es zu einem zweiten Wahlgang für ein Mitglied des Kleinen Landrats käme, nur wenige Wochen bis zum Beginn der neuen Amtsperiode und damit für die Planung der Konstituierung und Vorbereitung und Übergabe an den

neuen Gemeindevorstand verbleiben würden. Die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 2020, welche aufgrund von Coronavirus-Schutzmassnahmen auch erst später im Jahr stattgefunden haben, haben jedoch gezeigt, dass dies mit einer effizienten Vorgehensweise und Kooperationsbereitschaft alle Mitglieder ebenfalls gut möglich ist.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass mit dem neuen System die Erneuerungswahlen beinahe ein ganzes Jahr andauern. Das ist nicht nur für die Parteien eine Herausforderung, sondern könnte auch in der Stimmbevölkerung eine gewisse Wahlkampf Müdigkeit zur Folge haben.

Insgesamt sind die aufgeführten Nachteile angesichts der beschriebenen gewichtigen Vorteile jedoch in Kauf zu nehmen, haben doch andere Varianten oder auch das heutige System ebenfalls gewichtige Nachteile aufzuweisen.

### 2.3. Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

Das neue System erfordert eine Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Davos. Es wird vorgeschlagen, Art. 4 GPR Davos wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> ~~Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden im zweiten Quartal des Jahres statt. Die Wahl der Frau Landammann oder des Herrn Landammann findet im ersten Drittel des Jahres, in der Regel neun Wochen vor dem zweiten eidgenössischen Abstimmungstermin, statt. Die Gesamtwahlen gemäss diesem Gesetz finden im letzten Drittel, in der Regel am dritten eidgenössischen Abstimmungstermin, desselben Jahres statt.~~

<sup>3</sup> (unverändert)

<sup>4</sup> (unverändert)

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a Gemeindeverfassung unterliegt die Änderung eines kommunalen Gesetzes dem fakultativen Referendum. Entsprechend wird beantragt, dass der Grosse Landrat der Teilrevision Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Davos unter Vorbehalt des fakultativen Gesetzesreferendums zustimmt.

### 3. Beurteilung der neuen Regelung

Es ist denkbar, dass aufgrund des heutigen Wahlprozederes kompetente Persönlichkeiten der Davoser Politik verloren gehen können, was bedauernswert wäre. Mit der Neuregelung soll dies verhindert und einer bzw. einem nicht gewählten Landammann-Kandidat\*in ermöglicht werden, sich für dieselbe Amtsperiode für ein Amt in den übrigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Die neuen gesetzlichen Grundlagen können dazu beitragen, dass den Stimmbürger\*innen eine möglichst gute Auswahl an Kandidat\*innen zur Verfügung gestellt und der Wettbewerb um die politischen Ämter verstärkt werden kann. Wie mehrfach erwähnt, sind zur Umsetzung der Zweiteilung der Gesamterneuerungswahlen mehrere Möglichkeiten denkbar, welche alle sowohl Vor- als auch Nachteile aufweisen. Die Terminfindung bei einer Zweiteilung der Gesamterneuerungswahlen macht Kompromisse unabdingbar. Die Vorteile der hier vorgeschlagenen Variante überwiegen die Nachteile am ehesten.

**Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Davos (Nachtrag I zu DRB 10.1) sei zuzustimmen und gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
2. Die Motion vom 5. November 2020 von Landrat Kevin Dieth und 11 Mitunterzeichnenden betreffend "Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat" sei als erledigt abzuschreiben.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Conradin Menn  
Rechtskonsulent



## Beilage/n

- Nachtrag I zum Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos

## Aktenauflage

- Motion Kevin Dieth betreffend "Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat" vom 5. November 2020
- Antrag des Kleinen Landrats an den Grossen Landrat vom 15. Februar 2021 zur Motion Kevin Dieth betreffend "Kein Ausschluss der Landammann-Kandidierenden von der Wahl in den Kleinen Landrat", Frage der Erheblicherklärung
- Rückmeldung der Standeskanzlei des Kantons Graubünden vom 21.2.2022 betreffend Fragen zur Vereinbarkeit des neuen Wahlsystems mit den künftigen Bestimmungen zum E-Voting

# Nachtrag I zum Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos betreffend Neuregelung der Gesamterneuerungswahlen

- I. *Das Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos vom 24. November 2019<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:*

## Art. 4 (Abs. 2 geändert)

Anordnung und <sup>1</sup> (unverändert)

Zeitpunkt <sup>2</sup> ~~Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden im zweiten Quartal des Jahres statt.~~ Die Wahl der Frau Landammann oder des Herrn Landammann findet im ersten Drittel des Jahres, in der Regel neun Wochen vor dem zweiten eidgenössischen Abstimmungstermin, statt. Die Gesamtwahlen gemäss diesem Gesetz finden im letzten Drittel, in der Regel am dritten eidgenössischen Abstimmungstermin, desselben Jahres statt.

<sup>3</sup> (unverändert)

<sup>4</sup> (unverändert)

- II. *Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.<sup>2</sup>*

- III. *Der Kleine Landrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

---

<sup>1</sup> DRB 10.1

<sup>2</sup> Art. 14 Abs. 1 Gemeindeverfassung

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach  
7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 30 10  
kanzlei@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 03.05.2022  
Mitgeteilt am 06.05.2022  
Protokoll-Nr. 22-335  
Reg.-Nr. B3.C

## An den Grossen Landrat

### Resultat der Vorberatungskommission zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

Der Grosse Landrat wählte am 27. Mai 2021 eine Vorberatungskommission betreffend Amtszeitbeschränkungen, Entkoppelung Wahlen Kleiner Landrat/Landammann und digitale Parlamentstätigkeit. Betreffend das Geschäft "Entkoppelung der Wahlen Kleiner Landrat/Landammann" verabschiedete der Kleine Landrat mit Beschluss vom 15. März 2022 den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte. Die Vorberatungskommission beriet die Teilrevision anlässlich der Sitzung vom 19. April 2022.

Der Kleine Landrat nimmt das Protokoll der Sitzung vom 19. April 2022 zur Kenntnis. Es liegt diesem Beschluss als Aktenaufgabe bei. Da keine Anträge gestellt wurden, erübrigt sich eine Stellungnahme.

#### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Philipp Wilhelm  
Landammann

Michael Straub  
Landschreiber



Aktenaufgabe

– Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission vom 19.04.2022

Sitzung vom 10.05.2022  
Mitgeteilt am 13.05.2022  
Protokoll-Nr. 22-355  
Reg.-Nr. T1.2

## **An den Grossen Landrat**

### **Konzept Camping Davos**

#### **1. Ausgangslage**

Das Reisen im eigenen Kleinbus, Wohnmobil oder Van hat in Westeuropa stark an Beliebtheit gewonnen. Auch in der Schweiz ist diese Entwicklung nicht erst seit der Pandemie zu spüren, wie die seit Jahren positive Entwicklung der Logiernächte auf Schweizer Campingplätzen und der stark gestiegene Absatz an motorisierten Campingfahrzeugen belegen. In Deutschland gab es Ende 2021 erstmals mehr Wohnmobile als Wohnwagen. Die Pandemie hat diesen Trend bekanntlich zusätzlich verstärkt und zu einer während der Sommermonate 2020 und 2021 noch nie dagewesenen Nachfrage im Bereich Camping geführt. Dies zeigt sich direkt auch in der Anzahl Neuzulassungen nach Freizeitfahrzeugen. Die Neuzulassung von Reisemobilen ist beispielsweise in Deutschland 2020 um 44,8 % gestiegen.

In Davos kann der hohen Nachfrage im Bereich Camping trotz Bemühungen für eine Erweiterung des Campings Rinerhorn noch kein angemessenes Angebot gegenübergestellt werden. Vor diesem Hintergrund reichten Landrat Walter von Ballmoos und 14 Mitunterzeichnende am 11. März 2021 ein Postulat betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in Davos ein. Der Grosse Landrat überwies an seiner Sitzung vom 11. November 2021 das Postulat von Ballmoos wie vom Kleinen Landrat beantragt einstimmig.

Der Kleine Landrat hat sich im Rahmen der Stellungnahme an den Grossen Landrat bereit erklärt, basierend auf der Auswertung von Pilotversuchen mit dem Angebot von öffentlichen und privaten Stellplätzen sowie auf einer aktuellen Standortevaluation eine Auslegeordnung vorzunehmen und darauf aufbauend ein Zukunftskonzept Camping zu erarbeiten. Dafür ernannte er eine Arbeitsgruppe, welche sich aus Mitgliedern des Kleinen Landrats, der Gemeindeverwaltung, der Davos Destinations-Organisation (DDO) und den Ortsplanern zusammensetzte. Diese Konstituierung ermöglichte es, die Bedürfnisse des Tourismus bereits auf Konzeptstufe einzubeziehen und gleichzeitig mit den raumplanerischen Anforderungen abzugleichen.

## **2. Erhalt und Aufwertung Campingplatz Rinerhorn**

Bekanntlich liess die Gemeinde die Machbarkeit einer Erweiterung und Aufwertung des bestehenden Passanten-Campings in Davos Glaris im Rahmen einer Verlegung und Revitalisierung des Landwassers prüfen. Die von Wasserbau- und Gewässerökologie-Spezialisten erarbeitete Projektskizze kam zum Schluss, dass einige Varianten grundsätzlich machbar und bewilligungsfähig wären, dass jedoch Fragezeichen bezüglich Subventionswürdigkeit bestünden. Die Projektskizze wurde von der Gemeinde sodann dem Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) zur Stellungnahme unterbreitet.

Das ANU äusserte sich Mitte November 2021 allerdings skeptisch zum Vorhaben. Eine finanzielle Beteiligung von Bund und Kanton an der Revitalisierung sei zwar nicht ausgeschlossen, würde aber aufgrund der bescheidenen ökologischen Mehrwerte höchstens einen tiefen Subventionssatz erreichen. Der Hauptteil der Kosten für das Revitalisierungsprojekt würde auf Gemeinde oder Campingbetreiber entfallen (die Kosten für den Landerwerb sind darin noch nicht berücksichtigt). Das ANU äusserte zudem erhebliche Zweifel daran, dass mit dem Vorhaben substanziell mehr Flexibilität und Raum für den Campingplatz gewonnen und der eigentliche Zweck der Verlegung erfüllt werden könnte. Nebst dem ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis bestünden zudem wegen der Beanspruchung des Flachmoors gewisse Prozessrisiken. Der Fakt, dass sich Umweltorganisationen bereits im Rahmen der Mitwirkung des regionalen Richtplans Camping kritisch zum Vorhaben einer Flussverlegung äusserten, befeuert diese Einschätzung.

In der Gesamtabwägung kam die Gemeinde auch in Rücksprache mit der Campingbetreiberin zum Schluss, das Vorhaben einer Flussrevitalisierung nicht weiterzuverfolgen und das ursprüngliche Konzept einer Erweiterung auf die gegenüberliegende Flussseite endgültig abzuschreiben. Im Bewusstsein, dass der Campingplatz Rinerhorn im Sommer und Winter gut belegt und während der Hochsaison im Winter oft ausgebucht ist, wird sich der Fokus am Standort Glaris nun darauf richten, das bestehende Campingangebot zu erhalten, zu stärken und aufzuwerten. Im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung wird die Gemeinde die dafür erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen schaffen (Zuweisung zu einer Campingzone).

## **3. Konzept Camping Davos**

### **3.1. Ziel**

Das Konzept legt ausgehend von einer Gesamtschau dar, mit welchen Angeboten der Nachfrage nach Stell- und Campingplätzen künftig begegnet werden soll. Es zeigt dem Grossen Landrat zugleich auf, welche Schwerpunkte die Gemeinde bei der künftigen Bereitstellung von Campingangeboten legen kann und will.

### **3.2. Vorgehen**

Im Rahmen einer Auslegeordnung beschäftigte sich die Arbeitsgruppe in einem ersten Schritt mit der Frage, welche Formen des Campierens für Davos relevant sind. Aus dieser auf einer gesamtheitlichen Optik beruhenden Analyse gingen sechs Angebotssegmente hervor. Für jedes Segment wurden anschliessend strategische Stossrichtungen, Ziele und Massnahmen definiert. Damit einher ging eine Überprüfung des Handlungsbedarfs auf Gesetzes- und Verordnungsebene (Camping

Verordnung über das Campingwesen, Gästetaxengesetz). Das Konzept Camping Davos wird 2024 evaluiert und falls nötig angepasst bzw. aktualisiert.

### 3.3. Campingplatz

In der Destination Davos Klosters fehlt heute ein ausreichendes Angebot an Campingplätzen. Da eine Erhöhung der Kapazität beim Campingplatz Davos Glaris aus oben erwähnten Gründen nicht möglich ist, kann von einem ausgewiesenen Bedarf nach einem weiteren Campingplatz in der Destinationsgemeinde Davos ausgegangen werden.

Aus Sicht der Gemeinde muss ein neuer Campingplatz zwingend darauf ausgerichtet sein, hohe Frequenzen bei Kurzaufenthaltern (Passant:innen, Feriengäste) zu ermöglichen. Die Sport- und Freizeitinfrastrukturen sowie weitere touristische Angebote werden so besser ausgelastet, wodurch eine höhere Wertschöpfung erzielt wird, als dies beispielsweise bei Dauercampenden der Fall ist. Aus diesem Grund sind insbesondere Standorte, bei welchen Synergien mit bestehenden Sport- und Freizeitanlagen möglich sind, interessant für einen neuen Campingplatz. Aufgrund der grossen Nachfrage im Winter ist auch eine Winternutzung am neuen Campingstandort erwünscht. Der Hauptfokus soll jedoch auf den Sommerbetrieb ausgerichtet sein, da das Wintercampieren wohl auch in Zukunft nur ein Nischensegment bilden wird und das Angebot bei der Talstation Rinerhorn im Winter weiterhin zur Abdeckung der Nachfrage zur Verfügung steht. Campingähnliche Unterkünfte (z.B. Bungalows) für die kurzzeitige Vermietung an Gäste, die nicht mit dem eigenen Wohnmobil anreisen, sollen in untergeordnetem Umfang möglich sein. Die Abgabe von Standplätzen in Saison- oder Jahresmiete ist bereits wegen der zonenrechtlichen Bestimmung aus Art. 88 Abs. 1 BauG ausgeschlossen.

Im erwähnten Postulat wurden bereits verschiedene mögliche Standorte für einen neuen Campingplatz in der Gemeinde Davos zur Prüfung vorgeschlagen. Die Liste an zu prüfenden Standorten wurde in Rücksprache mit DDO ergänzt. Keine neuen Standorte wurden im Unterschnitt gesucht, da in Glaris bereits ein Angebot besteht. Gestützt auf das skizzierte Profil des neuen Campingplatzes und weiterer raumplanerischer und betrieblicher Beurteilungskriterien wurden alle relevanten Standorte auf ihre Eignung hin geprüft. Die Auswertung zeigte, dass bei zahlreichen Standorten zwingende Gründe wie Naturgefahren oder Altlasten gegen eine Campingnutzung sprechen. Bei anderen, zentrumsnahen Standorten stellen die fehlende Verfügbarkeit, Konflikte mit bestehenden Nutzungen oder Fragen der Akzeptanz bedeutende Hindernisse für eine zeitnahe Umsetzung eines neuen Campingplatzes dar. Einzig beim geprüften und von den Postulanten ebenfalls ins Feld geführte Standort in der Lusi, Davos Laret, zeigte sich, dass sowohl die raumplanerischen Kriterien, die Verfügbarkeit und sogar der Wille der Eigentümer, einen Campingplatz aufzubauen und zu betreiben, gegeben sind.

Obwohl der Standort Lusi in Davos Laret in Bezug auf Zentrumsnähe und Synergien mit Sport- und Freizeitinfrastrukturen nicht gänzlich dem Wunschprofil entspricht, erweist er sich als insgesamt geeignet für einen Campingplatz. Gründe dafür sind die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr mit Halbstundentakt Richtung Davos Dorf und Platz, die Lage in einer naturnahen Landschaftskammer (Weiden, Gewässer, Waldrand), die gute Anbindung an das Wanderweg- und Mountainbikenetz, die Nähe zum idyllischen Schwarzsee sowie die – etwas eingeschränkere - Möglichkeit einer Winternutzung.

Mit der angedachten Anordnung des Betriebsgebäudes entlang der Kantonsstrasse und der räumlichen Organisation kann eine auch lärmtechnisch wertvolle Raumabgrenzung hin zur vielbefahrenen Kantonsstrasse erreicht werden. Nebst dem Thema von Lärmimmissionen bestehen aus raumplanerischer Sicht noch weitere Fragen, welche im Rahmen der erforderlichen raumplanerischen Verfahren zu klären sein werden (Anschluss Kantonsstrasse, Gefahrenzone 2, Verlegung Wanderweg). Aus heutiger Sicht sollten dafür geeignete Lösungen zu finden sein. Es liegen insofern keine Ausschlussgründe vor.

Ein erster Austausch der Gemeinde mit den Eigentümern und Projektinitianten zeigte auf, dass sich deren konzeptionellen Überlegungen mit den Vorstellungen der Tourismusorganisation und der Gemeinde decken. Der Kleine Landrat hat sich aufgrund dieser Ausgangslage dafür ausgesprochen, das Vorhaben zu unterstützen und die notwendigen raumplanerischen Schritte anzustossen.

Um die zonenrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Campingplatzes im Laret (Lusi) zu schaffen, ist eine Teilrevision der Ortsplanung durchzuführen. Aufgrund der Dringlichkeit des Themas wird die Gemeinde dafür eine projektbezogene Teilrevision durchführen. Gemäss Vorgaben des kantonalen Merkblatts muss der Standort zudem im Richtplan der Region Prättigau/Davos eingetragen werden. Gemäss bereits erfolgter Rücksprache mit Region und Kanton kann das dafür erforderliche Verfahren parallel zur Ortsplanungsrevision durchgeführt werden, so dass keine verfahrensbedingten Verzögerungen zu erwarten sind.

### **3.4. Temporäre Stellplätze**

In der Sommersaison 2021 wurden im Rahmen eines Pilotprojekts temporäre Stellplätze für Campingfahrzeuge an den Parkplätzen Davoser See (hinterer Seeparkplatz), Pischabahn und Restaurant Tschuggen angeboten. Der temporäre Stellplatz am Davosersee und beim Restaurant Tschuggen waren am besten frequentiert und stiessen bei den Gästen auf positive Resonanz. Daher werden die zwei Stellplätze Davosersee und Tschuggen auch in der Sommersaison 2022 von der Gemeinde erneut zur Verfügung gestellt. Der Stellplatz auf dem Parkplatz der Pischabahn wurde nur sehr spärlich genutzt und wird nicht mehr angeboten. Die Rückmeldungen der Gäste und Einheimischen wurden evaluiert und das Konzept der beiden Stellplätze entsprechend angepasst.

Die temporären Stellplätze müssen auch in Zukunft verschiedene Kriterien erfüllen:

- Zeitliche Begrenzung (Mai – Oktober)
- Beschränkung der Aufenthaltsdauer auf max. drei aufeinanderfolgende Nächte
- Ausschliesslich für Wohnmobile und Wohnwagen
- Keine Störung des Orts- und Landschaftsbilds
- Platzordnung

#### **3.4.1. Davosersee**

Im Gegensatz zum Vorjahr wird der Betrieb am Davosersee für die nächsten zwei Jahre einer privaten Betreiberin in Pacht gegeben. Durch die Übergabe des Betriebs in professionelle Hände bezweckt die Gemeinde eine Aufwertung des Angebots. Nebst ergänzenden Dienstleistungen (Rezeption, Food Truck oder Brotlieferung morgens) wird die Betreiberin auch einen Sanitärcontainer

bereitstellen müssen. Zudem wird der Stellplatz so organisiert, dass auch die Bedürfnisse der Wassersportler berücksichtigt werden können.

Bei den betrieblichen Konditionen wurden die Rückmeldungen der Bevölkerung und der Gäste entsprechend umgesetzt. Die Nachfrage nach Tagesparkplätzen war sehr gross und dementsprechend wurden die Umnutzungen der Parkfelder in Stellplätze sowie der erschwerte Zugang zur Ein- und Auswasserungsrampe kritisiert. Neu wird der nördliche Bereich des Parkplatzes (26 PP) tagsüber von 10.00-18.00 den Tagesgästen zur Verfügung stehen. Ebenso wird ein dauerhafter Zugang zur Ein- und Auswasserungsrampe gewährleistet. Weiter gibt es fixe Sperrdaten, an welchen der Stellplatz geschlossen sein wird (bsp. Segelclub Regatta und Cross-Country Festival). Die Tarife werden durch die private Betreiberin bis zu einem definierten Maximalbetrag festgesetzt. Trotz der grossen Beliebtheit des temporären Stellplatzes am Davoser See bleibt zu erwähnen, dass es sich bei diesem Angebot vorderhand nur um eine Übergangslösung handelt, bis der neue Campingplatz im Laret eröffnet werden kann.

### **3.4.2. Tschuggen**

Der Stellplatz beim Restaurant Tschuggen wurde von Durchreisenden genutzt und bietet eine gute und günstige Alternative für eine einfache Übernachtung. Der Tarif wird auf 20.– pro Nacht (exkl. Gästetaxe) festgelegt. Der tiefere Preis soll eine Benutzerlenkung bewirken, wodurch auch Wildcampieren entlang des Flüelatalts reduziert werden soll. Eine einfache sanitäre Infrastruktur wird wieder zur Verfügung gestellt. Diese wurde letztes Jahr sehr stark genutzt, insbesondere auch von Wandernden.

### **3.5. Stellplätze bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben**

Eine Alternative zum klassischen Campingplatz stellen die von Gast- oder Landwirtschaftsbetrieben zur Verfügung gestellten Stellplätze für Campingfahrzeuge dar. Diese dezentralen Angebote decken zwar erst eine Nische ab, werden aber auch durch die vermehrte Präsenz von Buchungsplattformen für Campingangebote immer populärer. Der Kleine Landrat erkennt in solchen Stellplätzen eine interessante Ergänzung zum bestehenden Angebot. Zur Ermöglichung dieses zusätzlichen Angebots und zwecks Sicherstellung der erforderlichen Qualität dieser Angebote nimmt der Kleine Landrat eine Anpassung der Verordnung über das Campingwesen vor.

Gastwirtschaftsbetriebe können unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen (z.B. Beibehaltung der vorgeschriebenen Pflichtparkplätze zur Vermeidung von entsprechendem Suchverkehr) auch Stellplätze für Wohnmobile anbieten. Das Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten ist dagegen zur Vermeidung von übermässigen Belastungen der Nachbarschaft nicht erlaubt. Betrieb und Vermarktung erfolgen dabei über das entsprechende Hotel. Dieses kann besondere Dienstleistungen und Infrastrukturen wie Zugang zu Wellnessbereichen, Fitnesscenter, Duschen und Toiletten, Frühstück oder Rezeptionsservice anbieten, was die Stellplätze im Vergleich zu herkömmlichen Angeboten attraktiv machen kann. Dieses Angebot deckt allerdings nicht die Bedürfnisse der Campierenden ab, die besondere Erlebnisse abseits klassischer Beherbergungssegment suchen.

Potential, um besondere Erlebnisse im Umfeld eines Landwirtschaftsbetriebs zu ermöglichen, bieten dagegen Stellplätze bei Landwirtschaftsbetrieben. Damit werden insbesondere Individualreisen, welche naturnahe, persönliche und authentische Erlebnisse suchen, angesprochen. Den

Landwirtschaftsbetrieben eröffnen sich mit diesen Angeboten neue Potentiale im Bereich des Agrotourismus und der Direktvermarktung. Stellplätze bei Landwirtschaftsbetrieben sind Bestandteil des Agrotourismus und müssen die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Der Kanton hat in einem im Jahr 2021 publizierten Merkblatt die raumplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben definiert. Dieses bildete auch eine wichtige Orientierungshilfe für die Anpassung der Campingverordnung.

Die Rahmenbedingungen für das Anbieten von Stellplätzen bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben werden in der Verordnung neu definiert:

- die Aufenthaltsdauer ist auf drei aufeinanderfolgende Nächte beschränkt;
- es werden keine zusätzlichen Infrastrukturanlagen am Standort installiert;
- das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlage nicht übermässig gestört.

Die Stellplätze bei Gastwirtschaftsbetrieben müssen zusätzlich noch folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Stellplätze dürfen nur zwischen Mai und Oktober belegt werden;
- die Stellplätze sind ausschliesslich für Wohnmobile vorbehalten;
- die ordnungsgemässe Entsorgung von Schmutzwasser und Abfällen aus den Wohnmobilen ist gewährleistet;
- der Beherbergungsbetrieb verfügt neben den Stellplätzen für die Wohnmobile noch über die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtparkplätze;
- die Vorgaben aus Art. 3 zur Platzordnung werden auch auf diese Stellplätze angewendet.

Die Stellplätze bei Landwirtschaftsbetrieben (Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte) gelten im Vergleich zu den allgemeinen Vorgaben an Stellplätze noch folgende spezifischen Anforderungen:

- Es werden max. drei Stellplätze ausgeschieden;
- die Stellplätze befinden sich im engeren Hofbereich.

Wer einen Stellplatz anbietet, kann den Preis und die Plattform, auf der er sein Angebot bewirbt (z.B. die App Nomady) frei wählen. Unabhängig davon ist er zum Einzug und Weiterleitung der Gästetaxe verpflichtet.

Angebote von Privaten ohne Bezug zu Landwirtschaft (Agrotourismus) oder in Verbindung mit einem Gastbetrieb sind problematisch, sobald sie einen gewerblichen Charakter annehmen. Mit der Campingverordnung verfügt die Gemeinde über ein Instrument, um solche privat betriebenen Stellplätze zu vermeiden.

### **3.6. Alpines Camping und Glamping**

Verschiedene touristische Destinationen im Alpenraum setzen erfolgreich auf das Segment «Glamping» (glamorous camping), das für spezielle Erlebnisse in naturnaher Umgebung steht, bei welchem die Gäste nicht auf Komfort verzichten müssen. Das Angebot ist im gehobenen Preissegment anzuordnen und spricht auch ein weniger Camping-affines Publikum an.

Gemäss DDO besteht seitens der touristischen Leistungsträger ein Interesse daran, in der Gemeinde Davos ein Alpines Camping-Angebot wie Glamping anbieten zu können. Daher und um die

damit verbundenen Chancen und Potentiale zu eruieren, hat der Kleine Landrat das Thema Glamping in das Konzept Camping aufgenommen.

Ein geeigneter alpiner Camping-Standort zeichnet sich durch eine gewisse Exklusivität (Aussicht, Naturidylle, Lage abseits des Rummels) aus, muss jedoch gleichzeitig die ausserhalb der Bauzone geltenden, strengen umweltrechtlichen und raumplanerischen Anforderungen erfüllen. Die durchgeführte Evaluation von knapp 20 potenziellen Standorten hat aufgezeigt, dass nur wenige Standorte die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen können. Als mutmasslich geeignet werden die zwei Standorte Hubel und Pischa Bergstation erachtet. Sie verfügen über die erforderliche Abgeschiedenheit und Naturnähe, sind an eine bestehende Infrastruktur angebunden (Restaurant, Sanitäreinrichtungen) und stehen nicht im Konflikt mit Naturgefahren oder Schutzzonen.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden von Gemeinde, DDO und Bergbahnen Rinerhorn ist aktuell damit beschäftigt, ein Angebots- und Betriebskonzept für den Standort Hubel zu erarbeiten. Bei der Angebotsentwicklung bedarf es aufgrund der sensiblen alpinen Umgebung und der raumplanerischen Rahmenbedingungen Zurückhaltung in Bezug auf Dimensionierung und ökologischen Fussabdruck. So sind beispielweise keine fixen baulichen Massnahmen gestattet und die Einrichtungen müssen nach Saisonende vollständig abgebaut werden. Die Arbeitsgruppe arbeitet darauf hin, bis im Herbst 2022 ein BAB-Gesuch beim Kanton einzureichen, um die Durchführung eines zwei bis drei Jahre dauernden Pilotprojekts ab Sommer 2023 zu ermöglichen.

Sollte das Pilotprojekt den erwünschten Erfolg zeigen und das Glamping-Angebot über das Pilotprojekt hinaus fortgesetzt werden, so wird die Ausscheidung einer überlagerten Freizeitzone im Zonenplan der Gemeinde erforderlich sein. Es ist aus heutiger Sicht denkbar, dass die dafür erforderliche Zonenplanänderung im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung vorgenommen wird.

### **3.7. Wildcampieren**

Die Zunahme des freien Übernachtens im Fahrzeug oder im Zelt abseits der dafür vorgesehenen Standorte stellt eine Schattenseite des Campingbooms dar. Auch in Davos wurde vermehrt an Orten übernachtet, wo sanitäre Anlagen fehlen und der Abfall nicht entsorgt werden kann. Das häufige Wildcampieren wirkt sich in der Summe negativ auf Natur und Landschaft aus, zudem entgehen dem Tourismus dadurch Einnahmen (insb. Gästetaxen). Auch mit den im Sommer 2021 bereitgestellten temporären Stellplätzen (See, Pischa, Tschuggen) konnte dem Wildcampieren nicht Einhalt geboten werden. Hotspots für das Wildcampieren waren namentlich entlang der Flüelapasstrasse – vor allem im Bereich der Pulverhäuser im vorderen Flüelatal – auszumachen. Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation werden verschiedene Massnahmen zur Unterbindung des Wildcampierens ergriffen.

Angebotsseitig kann mit der angestrebten kurz- und langfristigen Kapazitätserhöhung und Aufwertung des Campingangebots in der Gemeinde Davos eine positive Lenkung an die offiziellen Standorte erreicht werden. Die Lenkung kann mit einer noch offensiveren Kommunikation des offiziellen Camping- und Stellplatzangebots via DDO und anderen einschlägigen Kanälen zusätzlich unterstützt werden. Als Sofortmassnahme ist vorgesehen, die Übernachtungstarife am peripher gelegenen Standort in Tschuggen zu senken und am Hotspot bei den Pulverhäusern entsprechende Hinweise / Verbotstafeln oder gegebenenfalls Absperrungen anzubringen.

Als Massnahme auf Vollzugsebene schlägt der Kleine Landrat dem Grossen Landrat über eine entsprechende Anpassung des Ordnungsbussenkatalogs (DRB 33.1) vor, die Ordnungsbussen für das Campieren ausserhalb von Campingplätzen resp. bewilligten Stellplätzen von heute CHF 50.00 auf CHF 100.00 zu verdoppeln. Damit würde sich die Gemeinde im Rahmen vergleichbarer Tourismusgemeinden bewegen. Um die Wirksamkeit dieser Massnahme sicherzustellen, wird die Gemeinde von der Kantonspolizei regelmässige Kontrollen und einen konsequenten Vollzug einfordern.

### **3.8. Biwakieren**

Biwakieren bezeichnet das Übernachten unter freiem Himmel im Biwaksack oder in einem kleinen Zelt. Die Zahl der Berggänger:innen, welche im Biwak übernachten (anstelle einer Berghütte), nimmt im gesamten Alpenraum zu, was auf gesellschaftliche Trends sowie die immer bessere Ausrüstung zurückzuführen ist. Gemäss Flyer des schweizerischen Alpenclubs ist eine einzelne Übernachtung einer kleinen Anzahl Personen im Gebirge oberhalb der Waldgrenze in der Regel unproblematisch, sofern sie rücksichtsvoll erfolgt. Zum Problem kann das Biwakieren dann werden, wenn sich eigentliche Biwakier-Hotspots bilden, die regelmässig von verschiedenen Gruppen aufgesucht werden.

In der Gemeinde Davos sind derzeit keine Probleme mit dem Biwakieren bekannt, weshalb sich die Gemeinde nicht zum Handeln veranlasst sieht. Die Gemeinde wird die dahingehende Entwicklung weiter beobachten und bei Bedarf zielgruppenspezifisch informieren und sensibilisieren.

## **4. Anpassung der Verordnung über das Campingwesen**

Das neue Camping-Konzept bedingt auch Anpassungen in der Verordnung über das Campingwesen (DRB 30.22). Die Zuständigkeit des Kleinen Landrates leitet sich aus Art. 88 BauG her, wonach Campingplätze neben einer Baubewilligung auch eine Betriebsbewilligung des Kleinen Landrates benötigen und die Baubehörde das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen ausserhalb von Campingzonen zeitlich beschränken oder gänzlich untersagen kann.

Zur Schaffung von geordneten Verhältnissen ist das Campieren ausserhalb von bewilligten Standorten deshalb auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten; Widerhandlungen werden gebüsst.

Mit der vorgenommenen Revision der Camping-Verordnung die Rahmenbedingungen für die im Camping-Konzept vorgesehenen Möglichkeiten (zonenkonforme Campingplätze, temporäre Stellplätze auf geeigneten Parkplätzen sowie Stellplätze bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben) definiert. Über eine Befristung der Betriebsbewilligungen (auf zwei bis fünf Jahre) sollen allenfalls notwendige Anpassungen bei einzelnen Standorten leichter umgesetzt werden können.

## **5. Nachtrag zum Ordnungsbussenkatalog**

Gestützt auf das neue Konzept Camping Davos und in Anwendung der revidierten Verordnung über das Campingwesen können Widerhandlungen gegen das Campingverbot ausserhalb der behördlich bewilligten Standorten durch den Kleinen Landrat mit bis zu CHF 200.00 gebüsst werden. Zur Vereinfachung der Abläufe soll in den entsprechenden Fällen wie bisher (Art. 2 Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos, Ziff. 30.16) auch die Ausstellung einer Ordnungsbusse möglich

sein. Wie erwähnt erscheint in Anbetracht der Bussenhöhen in anderen Gemeinden eine Verdopplung des heutigen Bussenbetrages auf neu CHF 100.00 vertretbar.

Die Anpassung des Ordnungsbussenkatalogs fällt in die Zuständigkeiten des Grossen Landrats (Art. 1 Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Verordnung über das Campingwesen).

Demzufolge ist Art. 2 Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos (DRB 31.1) wie folgt zu revidieren und sofort in Kraft zu setzen (Nachtrag IV unter gleichzeitiger Bereinigung der massgebenden DRB-Nummer und Bussennummer):

<i>Art. 2 [geändert]</i>	
<i>Bussenliste</i>	<i>Es gilt folgende Bussenliste:</i>
	<i>[...]</i>
	<b>[Streichung]</b>
	<del>30.16 Campieren oder Nutzung eines Wohnmobils</del>
	<del>ausserhalb von Campingplätzen</del> CHF 50.00
	<b>[neu]</b>
	30.22 Verordnung über das Campingwesen
	30.22.01 Campieren ausserhalb von Campingplätzen
	und bewilligten Standorten CHF 100.00
	<i>[...]</i>

## 6. Ordentlicher Gästetaxentarif für Campinggäste

Von den in der Gemeinde Davos u.a. in Wohnwagen, Mobilhomes, Zelten usw. übernachtenden Gäste wird eine Gästetaxe erhoben (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 3 und Art. 4 Gästetaxengesetz [GTG]). Dabei profitieren die Campinggäste bislang von einer im Vergleich zum ordentlichen Tarif von CHF 5.90 auf CHF 4.00 reduzierten Taxe pro Logiernacht (Art. 8 lit. a GTG i.V.m. Art. 2 Tarifblatt zum GTG). Diese Vergünstigung erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr gerechtfertigt, da Campingtourist:innen die gleichen Infrastrukturen und Dienstleistungen wie andere Übernachtungsgäste in Anspruch nehmen (z.B. Verkehrsbetrieb gratis, Bergbahn vergünstigt).

### 6.1. Nachtrag zum Gästetaxengesetz

Art. 8 Gästetaxengesetz (GTG [DRB 23]) ist in dem Sinne zu revidieren, dass die Campingplätze und die gemäss dem neuen Konzept Camping Davos vorgesehenen Stellplätze nicht als Unterkunftsart mit einem differenzierten Tarif gelten:

<i>Art. 8 [geändert]</i>	
<i>b) Kategorien</i>	<i>[...]</i>
	<del>a) Gruppenunterkünfte, Ferien- und Kinderheime, Campingplätze und Zeltlager inkl. Einzelplätze und</del> sowie abgelegene Berghütten. Für Campingplätze und bewilligte temporäre Stellplätze sowie Stellplätze bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben gilt der ordentliche Tarif.
	<i>[...]</i>

Die im anzupassenden Art. 8 lit. a GTG bislang aufgeführten Zeltlager inkl. Einzelzelte können dagegen ersatzlos gestrichen werden, da Art. 8 GTG bestimmt, dass nicht erwähnte Unterkunftsarten der zutreffendsten Art zugeteilt werden. Allfällige Zeltlager wären somit als Gruppenunterkunft zu behandeln. Die ebenfalls nicht länger aufgeführten Einzelzelte gelten dann entweder als Unterkunft von normalen Campinggästen oder sind Teil einer Gruppenunterkunft.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a Gemeindeverfassung unterliegt die Änderung eines kommunalen Gesetzes dem fakultativen Referendum. Zudem müssen Revisionen des Gästetaxengesetzes durch die Regierung des Kantons Graubünden mit konstitutiver Wirkung genehmigt werden (Art. 26 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 lit. b Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern [GKStG]).

Die revidierte Bestimmung ist sodann auf die der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden folgende Periode der Winter- resp. Sommertaxe in Kraft setzen.

## 6.2. Nachtrag zum Tarifblatt zum Gästetaxengesetz der Gemeinde Davos

Die Anpassung von Art. 8 lit. a GTG ist auch im Tarifblatt zum Gästetaxengesetz (DRB 23.01) entsprechend abzubilden, weshalb Art. 2 dieses Erlasses ebenfalls geändert werden muss:

*Art. 2 [geändert]*

*Sonderfälle*     [...]

a) ~~Für Gruppenunterkünfte, Ferien- und Kinderheime, Campingplätze und Zeltlager inkl. Einzelzelte~~ sowie für abgelegene Berghütten.

[...]

Die entsprechende Revision des Tarifblattes untersteht aber nicht dem fakultativen Referendum, da die eigentlichen Tarife unverändert bleiben und die Umklassifizierung der Unterkunftsart "Camping" schon im Gästetaxengesetz vorgenommen wird, für das wie bereits erwähnt das fakultative Referendum vorgesehen ist.

Damit diese Änderung mit der Anpassung im Gästetaxengesetz koordiniert werden kann, wird der Kleine Landrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision des Tarifblattes bestimmen.

## 7. Beurteilung des Kleinen Landrats

Mit dem vorliegenden Konzept Camping Davos und den aufgezeigten Schritten steht dem Kleinen Landrat ein stringentes Instrument samt Zeitplan zur Weiterentwicklung des Davoser Camping-Angebots zur Verfügung. Es zeigt auf, wie der gestiegenen und diversifizierten Nachfrage im Bereich des Campierens mit kurzfristigen wie langfristigen, zentralisierten wie dezentralen, urbanen wie ruralen Massnahmen und Angeboten begegnet werden kann. Die Gemeinde tritt dabei nicht selbst als Betreiberin von touristischen Angeboten auf, sondern schafft durch gesetzliche, raumplanerische und infrastrukturelle Anpassungen die Rahmenbedingungen für eine zukunftsgerichtete Entwicklung eines vielfältigen und attraktiven Davoser Camping-Angebots.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Begehren aus dem Postulat von Ballmoos betreffend Verbesserung des Camping-Angebots zur Prüfung weiterer Standorte für einen Campingplatz sowie

zur Erarbeitung von Anforderungen an ein dezentrales Angebot an Stellplätzen für Camping-Busse und Wohnmobile erfüllt und in einer Gesamtschau in das Konzept aufgenommen wurden. Mit der Vorlage des erarbeiteten Konzepts samt Realisierungsplan hat der Kleine Landrat zudem die Umsetzung der erwähnten Schritte beschlossen. Damit ist das Begehren erfüllt und das Postulat kann am Protokoll abgeschrieben werden.

### Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das vorliegende Konzept Camping Davos sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Nachtrag IV zum Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos (DRB 31.1) zur Erhöhung der Ordnungsbusse von CHF 50.00 auf neu CHF 100.00 im Falle von Campieren ausserhalb von Campingplätzen und bewilligten Standorten sei zuzustimmen.
3. Dem Nachtrag zum Landschaftsgesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz [DRB 23]) zur Anwendung des ordentlichen Tarifs auf Campinggäste sei zuzustimmen und gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
4. Dem Nachtrag zum Tarifblatt zum Gästetaxengesetz der Gemeinde Davos (DRB 23.01) betreffend die Aufhebung eines besonderen Taxansatzes auf Campinggäste sei zuzustimmen.
5. Das Postulat Walter von Ballmoos betreffend Verbesserung des Camping-Angebots sei aufgrund seiner Erfüllung abzuschreiben.

### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



### Beilage/n

- Konzept Camping Davos 2022
- Nachtrag IV zum Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos
- Nachtrag zum Gästetaxengesetz
- Nachtrag zum Tarifblatt zum Gästetaxengesetz
- Totalrevidierte Verordnung über das Campingwesen vom 10. Mai 2022
- Antrag des Kleinen Landrates an den Grossen Landrat vom 18. Oktober 2021 zum Postulat Walter von Ballmoos betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos, Frage der Überweisung
- Postulat Walter von Ballmoos vom 11. März 2021 betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos

Aktenauflage

- Standortevaluation Camping und Glamping vom 15. April 2022

# KONZEPT CAMPING DAVOS

2022



# INHALTS- VERZEICHNIS

- 01** Einleitung
- 02** Auslegeordnung
- 03** Campingplatz
- 04** Temporäre Stellplätze
- 05** Stellplätze bei Gast- und  
Landwirtschaftsbetrieben
- 06** Glamping
- 07** Biwakieren
- 08** Wildcampieren
- 09** Generelles Verhalten in der Natur
- 10** Zeitplan
- 11** Weitere Informationen

# EINLEITUNG

Das Reisen im eigenen Kleinbus, Wohnmobil oder Van wurde in Westeuropa immer beliebter. Auch in der Schweiz ist diese Entwicklung zu spüren, welche durch die Pandemie noch stärker befördert wurde. Während Reisen ins Ausland zeitweise nicht möglich waren, wurden Camping-Ferien, insbesondere mit Wohnmobilen und Wohnwagen, noch populärer. Die Neuzulassung von Wohnmobilen legte in der Schweiz im zweistelligen Prozentbereich zu. Ebenfalls waren in der Hochsaison 2020 alle Mietfahrzeuge über Monate ausgebucht. Die Frage nach einem ausreichenden und attraktiven Camping-Angebot auf Gemeindegebiet beschäftigte die Davoser Politik immer wieder. In Davos kann der hohen Nachfrage im Bereich Camping trotz Bemühungen für eine Erweiterung des Campingplatzes Rinerhorn noch kein angemessenes Angebot gegenübergestellt werden.

Das Angebotsdefizit wurde auch vom Grossen Landrat erkannt und mittels einstimmiger Überweisung eines Postulats zur Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos am 11. März 2021 bekräftigt. Der Kleine Landrat hat eine gesamtheitliche Camping-Strategie in Aussicht gestellt, welche die unterschiedlichen Angebote prüft und der Nachfrage entsprechend ausbaut. Der Kleine Landrat hat eine entsprechende Auslegeordnung vorgenommen und darauf basierend, in Zusammenarbeit mit DDO und unter operativer Leitung der Fachstelle Stadt- und Landschaftsplanung, das vorliegende Konzept Camping erarbeitet.

Campieren soll nicht nur eine Übernachtungsmöglichkeit, sondern auch ein Erlebnis sein. Um das touristische Potenzial besser auszuschöpfen, sollen entsprechende Massnahmen in die Wege geleitet werden.



# AUSLEGEORDNUNG

dauerhafte Infrastruktur	temporäre Infrastruktur			keine Infrastruktur	
Campingplatz	Temporäre Stellplätze	Stellplätze bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben	Glamping	Biwakieren	Wildcampieren
					

## Campingplatz

Ein Campingplatz für Winter und Sommer, Zelte und Wohnwagen. Das Ziel ist es, den aktuellen Campingplatz in Glaris zu sichern und die Realisierung eines zusätzlichen neuen Campingplatzes zu ermöglichen.

## Temporäre Stellplätze

Stellplätze sind einfache Übernachtungsmöglichkeiten auf bereits bestehenden Parkplätzen. Einfach und unkompliziert sollen Stellplätze als Überlaufangebot für die Hochsaison funktionieren.

## Stellplätze auf Gast- und Landwirtschaftsbetrieben

Das dezentrale Angebot bietet ein Erlebnis auf dem Bauernhof oder eine einfache Übernachtung im Stadtzentrum. So kann man auch in den Camping-Ferien die kulturelle oder kulinarische Vielfalt von Davos genießen.

## Glamping

Glamorous Camping ist ein einmaliges Sommer Camping Erlebnis der besonderen Klasse. Fernab vom Trubel können Gäste den Rückzug in die Natur genießen. Ziel ist es, mit einem breiten und attraktiven Camping Angebot zusätzliche Gäste nach Davos zu bringen.

## Biwakieren & Wildcampieren

Biwakieren bedeutet das Übernachten unter freiem Himmel - oft mit Mehrtageswanderungen und Naturerlebnissen verbunden. Als Wildcampieren wird das Übernachten in Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten abseits der dafür ausgewiesenen Campingplätzen bezeichnet und ist in Davos generell verboten.

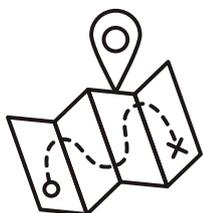
**Ob Camping,  
Glamping oder ein  
Erlebnis auf dem  
Bauernhof - Davos  
bietet das ganze  
Angebot.**

# CAMPINGPLATZ

Das bestehende Camping-Angebot in der Destination Davos Klosters kann die steigende Nachfrage nicht mehr decken. Die angestrebte Erweiterung des Campingplatzes Glaris zeigt ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis auf und wird daher nicht weiterverfolgt. Der Campingplatz in Davos Glaris ist allerdings zu sichern, aufzuwerten und in der Nutzungsplanung einer Campingzone zuzuweisen. Um die steigende Nachfrage decken zu können, verfolgt die Gemeinde Davos das Ziel, den Aufbau eines zweiten Campingplatzes zu ermöglichen. Aufgrund der grossen Nachfrage im Winter ist auch eine Winternutzung am neuen Campingstandort erwünscht. Der Hauptfokus soll jedoch auf den Sommerbetrieb ausgerichtet sein, da das Wintercampen wohl auch in Zukunft nur ein Nischensegment bilden wird. Mit der Sicherung des bestehenden Campingplatzes Davos Glaris und der Schaffung eines neuen Campingplatzes an einem geeigneten Standort soll Davos wieder vermehrt auf den Radar der Campingtouristen rücken. Mit den Massnahmen auf den Folgeseiten wird auch für die Zwischenzeit ein attraktives Angebot sichergestellt.



## Sicherung und Aufwertung des bestehenden Campingplatzes Davos Glaris



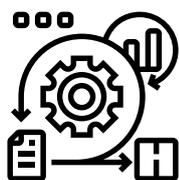
## Schaffung der Grundlagen für einen weiteren Campingplatz

Das Ziel ist es Synergien in Sport- und Freizeitinfrastruktur zu nutzen, Wertschöpfung zu erzielen und eine gute Auslastung wie hohe Frequenzen zu erreichen.



## Standortanforderungen

- naturnaher, landschaftlich attraktiver Ort
- gute Anbindung an Sport- und Freizeitinfrastrukturen (Synergien)
- Zentrumsnähe
- div. raumplanerische Anforderungen (z.B. keine neue Campingplätze im Wald)



## Erforderliches Verfahren

- Standortevaluation (bereits erfolgt)
- Anpassung Regionaler Richtplan
- Teilrevision Ortsplanung (ZP, GEP, GGP)
- Volksabstimmung
- Baugesuch (BAB)
- Gestaltungsplan

# TEMPORÄRE STELLPLÄTZE

Auf die seit der Corona-Pandemie stark wachsende Campingnachfrage, hat die Gemeinde Davos im Sommer 2021 schnell reagiert. So wurden innert kürzester Zeit drei alternative Stellplätze zur Übernachtung zur Verfügung gestellt. Die Angebote wurden nach der Sommersaison 2021 ausgewertet und das Vorgehen für den Sommer 2022 entsprechend angepasst. Die Stellplätze stellen eine Übergangslösung dar. Falls die Nachfrage durch den neu zu schaffenden Campingplatz dereinst nicht gedeckt werden kann, können Stellplätze auch in Zukunft das Angebot ergänzen, um Wildcampieren vorzubeugen.

## Davosersee

Der Stellplatz direkt am Davosersee mit einmaligem Panorama war unter den Gästen am beliebtesten und soll mindestens für die nächsten zwei Jahre weitergeführt werden. Die temporären Stellplätze am Davosersee sind als Übergangslösung gedacht, bis der zusätzliche Campingplatz eröffnet werden kann.

## Tschuggen

Der Standort entlang der Flüelapassstrasse wurde von Durchreisenden genutzt und bietet eine gute und günstige Alternative für eine einfache Übernachtung. Die tieferen Preise bewirken eine Benutzerlenkung, wodurch auch das Wildcampieren reduziert werden kann. Der Standort soll langfristig erhalten bleiben.



## Generelle Anforderungen

- zwischen Mai - Oktober
- Stellplätze ausschliesslich für Wohnmobile und Wohnwagen
- max. 3 aufeinanderfolgende Nächte
- keine Störung des Orts- und Landschaftsbildes
- einfach verständliches Tarifsysteem
- Benutzerlenkung
- Grundausstattung (sanitäre Anlagen)
- Platzordnung
- Bewilligungspflicht

# STELLPLÄTZE GAST- UND LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBE

## Landwirtschaftsbetrieb

Landwirtschaftsbetriebe können Übernachtungen auf ihrem Hofbereich für Camping-Gäste anbieten. Das authentische Angebot soll einen hohen Erlebniswert bieten und ist insbesondere für Familien attraktiv.

Die Betriebe dürfen maximal drei Stellplätze anbieten, welche sich im engeren Hofbereich befinden müssen.

## Gastbetrieb

Das einfache Übernachten im Wohnmobil auf dem Parkplatz eines Beherbergungsbetriebs bietet viele Vorteile. Gäste können so auch in den Genuss des kulturellen Angebots von Davos kommen und Hotels können den Sommertourismus durch das zusätzliche Angebot stärken. Das Angebot ist ausschliesslich für Wohnmobile vorbehalten.



Quelle: <https://peppermynnta.de/eco-lifestyle/landvergnuegen-camping-urlaub-in-deutschland-hoefe->

## Generelle Anforderungen

- max. 3 Stellplätze (Landw.)
- Stellplätze im engeren Hofbereich (Landw.)
- Gewährleistung von Entsorgung Schmutzwasser und Abfällen (Gastbetr.)
- Einhalten gesetzlich vorgeschriebener PP (Gastbetr.)
- Bewilligungspflicht
- zwischen Mai - Oktober
- max. 3 Nächte
- keine zusätzliche Infrastruktur
- keine Störung des Orts- und Landschaftsbildes

# ALPINES CAMPING & GLAMPING

Mit alpinem Camping bzw. Glamping sind Angebote angesprochen, welche sich abseits vom Talboden befinden und eine gewisse Exklusivität (Aussicht, Naturidylle, Abgelegenheit) darstellen. Alpines Camping und Glamping sollen dem Gast ein einmaliges Erlebnis ermöglichen und ein touristisches Flaggschiff für Campingdestinationen schaffen. Glamping spricht insbesondere auch nicht Camping-affine Gäste in gehobenerem Preissegment an. Es existiert ein grosses Nachfragepotential und hat auch eine weitreichende Werbewirkung.

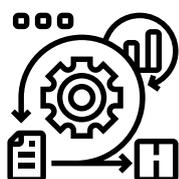


Quelle: <https://www.tcs-glamping.ch/pop-up-glamping/>



## Standortanforderungen

- Lage abseits des Rummels (Aussicht, Naturnähe, Charme)
- bestehende Erschliessung (Bergbahn oder Strasse), Strom und Wasseranschluss
- Synergie mit bestehender touristischer Infrastruktur (Gaststätte)



## Erforderliches Verfahren

- Pilotprojekt
- Anpassung Zonenplan in Gesamtrevision
- Volksabstimmung
- Baugesuch (BAB)

# BIWAKIEREN

© Anne Roches

Quelle: <https://www.sac-cas.ch/de/umwelt/bergsport-und-umwelt/campieren-und-biwakieren/>

## **Biwakieren – auf was du achten musst!**

**Das Biwakieren im alpinen Raum ist aus rechtlicher Sicht eine Grauzone. Die Gemeinde Davos bewirtschaftet das Thema touristisch nicht. Bei Bedarf werden die folgenden, vom SAC empfohlenen Regeln kommuniziert:**

### 1. Wahl des Biwakplatzes

Kontrolliere vor Ort, ob dein geplanter Standort wirklich keinen sensiblen Lebensraum beeinträchtigt oder erhöhten Naturgefahren (Blitz, Steinschlag, Lawinen, Hochwasser) ausgesetzt ist.

### 2. Vermeide Störungen

Vermeide grössere Aktivitäten und Lärm, vor allem in der Dämmerung, weil zu dieser Zeit viele Wildtiere aktiv sind. Beachte auch, dass besonders im Frühsommer, während der Brutzeit bodenbrütender Vögel wie Steinrötel, Steinhuhn oder Schneehuhn, im Umfeld von Felsblöcken und strukturreichen Zwergstrauch- und Rasenflächen ein gewisses Störungspotenzial vorhanden ist.

### 3. Essen und Abwasch

Lass keine Esswaren oder Essensreste frei rumliegen. Erledige den Abwasch mit biologisch leicht abbaubaren Spülmittel, ohne dass das Abwasser direkt ins Gewässer gelangt.

### 4. Feuer machen

Benutze bestehende Feuerstellen, denn jede neue Feuerstelle zerstört die Vegetation und den Boden für Jahre. Vermeide Feuerschäden und beachte unbedingt die Waldbrandgefahr.

### 5. Wenn du mal musst

Wähle für deine Notdurft einen Platz abseits von Gewässern, benütze normales Toilettenpapier (Papiertaschentücher und Feuchttücher verrotten viel langsamer) und vergrabe die Exkremente oder decke sie zu. Aufgrund von Waldbrandgefahr sollte das Toilettenpapier nicht verbrannt werden. Idealerweise nimmst du es mit dem anderen Abfall mit.

### 6. Hinterlasse nichts ausser deine Fussspuren

Lass keine Abfälle zurück – dazu zählen auch Essensreste.

**Bildung von  
Hotspots  
vermeiden!**

# WILDCAMPIEREN



**Wildcampieren ist  
auf dem ganzen  
Gemeindegebiet  
verboten!**

Als Wildcampieren wird das Übernachten in Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten abseits von ausgewiesenen Campingplätzen bezeichnet. Oft führt dies zu Problemen mit Abfällen, Fäkalien oder Verschmutzung von Gewässern. Dies gilt es zu verhindern! Durch die Schaffung von zusätzlichen günstigen Stellplätzen wird ein Angebot für Gäste geschaffen, welche nur eine einfache Übernachtungsmöglichkeit auf einem Parkplatz suchen.

Mit der Erhöhung der Busse für Wildcampieren, Kontrollen, Sensibilisierungsmassnahmen sowie der Schaffung eines günstigen Angebots für einfaches Übernachten, kann der unerwünschten Entwicklung entgegengewirkt werden.

## **Massnahmen**

- Sensibilisierung
- Anpassung Bussenkatalog
- Schaffung von günstigen & einfachen Stellplätzen
- regelmässige Kontrollen

# GENERELLES VERHALTEN IN DER NATUR



NIMM DEINE ABFÄLLE WIEDER MIT.



FÜHRE DEINEN HUND AN DER LEINE.



LASS PFLANZEN UND TIERE IN RUHE.

Illustrationen: Kati Rickenbach

## Rücksichtsvolles Verhalten in der Natur – Respect Nature!

- Nimm deine Abfälle wieder mit.
- Bleib auf den markierten Wegen.
- Verzichte auf das Pflücken von Pflanzen.
- Lass Pflanze und Tiere in Ruhe.
- Benutze in Schutzgebieten die offiziell erlaubten Wege, verzichte auf Drohnenflüge.
- Führe deinen Hund an der Leine.
- Nutze beim Grillieren die bestehenden Feuerstellen.
- Raus in die Natur? Am Besten mit ÖV statt Auto.
- Beachte die geltenden Vorschriften vor Ort.

Mehr Infos auf <https://www.respect-nature.ch/>

# ZEITPLAN

## 2022

- Einleitung Teilrevision neuer Campingplatz
- Stellplätze Davosersee und Tschuggen mit besserer Infrastruktur
- Regelung Stellplätze bei Landwirtschafts- und Gastbetriebe
- Betriebskonzept zu alpinem Camping & Glamping
- Anpassung Verordnung über das Campingwesen, Ordnungsbussenkatalog und Gästetaxe



## 2024

- Volksabstimmung Teilrevision neuer Campingplatz
- Evaluation Stellplätze & Glamping
- Überprüfung und Anpassung des Campingkonzepts



## 2023

- Teilrevision neuer Campingplatz – öffentliche Mitwirkung
- Glamping Pilotprojekt – Einreichung BAB
- Monitoring Stellplätze & Glamping
- Sensibilisierung Verhalten in der Natur



## 2025

- Projektierung und Umsetzung neuer Campingplatz
- Entscheid über Weiterführung oder Neuschaffung von Stellplätzen



# WEITERE INFORMATIONEN



## Verordnung über das Campingwesen

Die Campingverordnung findest du auf der Gemeindehomepage unter Davoser Rechtsbuch, 30.22.

- [https://www.gemeindedavos.ch/de/politikverwaltung/politik/davoserrechtsbuch/gesamtesrechtsbuch/?gesetz\\_id=241155&action=gesetz](https://www.gemeindedavos.ch/de/politikverwaltung/politik/davoserrechtsbuch/gesamtesrechtsbuch/?gesetz_id=241155&action=gesetz)



## Campieren und Biwakieren

Mehr Informationen zu Übernachten im Freien findest du auf der Webseite der SAC.

- <https://www.sac-cas.ch/de/umwelt/bergsport-und-umwelt/campieren-und-biwakieren/>



## Verhalten in der Natur

- <https://www.respect-nature.ch/?lang=de>



## Kontakt

### Gemeinde Davos

#### Stadt- und Landschaftsplanung

Yasmine Bastug  
Leiterin Fachstelle Stadt- und Landschaftsplanung  
Berglistutz 1, Postfach  
CH-7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 33 48  
Yasmine.Bastug@davos.gr.ch  
[www.gemeindedavos.ch](http://www.gemeindedavos.ch)

## Nachtrag IV zum Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos

Der Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos vom 29. September 2005 wird wie folgt geändert:

	Art. 2 [geändert]
Bussenliste	Es gilt folgende Bussenliste:
	[...]
	<b>[Streichung]</b>
	<del>30.16 Campieren oder Nutzung eines Wohnmobils</del>
	<del>ausserhalb von Campingplätzen CHF 50.00</del>
	<b>[neu]</b>
	30.22 <sup>1</sup> Verordnung über das Campingwesen <sup>2</sup>
	30.22.01 Campieren ausserhalb von Campingplätzen
	und bewilligten Standorten CHF 100.00
	[...]

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Nachtrag IV vom [...]; in Kraft getreten am [...]

<sup>2</sup> DRB 30.22

### **Nachtrag zum Landschaftsgesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz)**

**Das Gästetaxengesetz der Gemeinde Davos vom 18. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:**

#### Art. 8 [geändert]

- b) Kategorien [...]
  - a) ~~Gruppenunterkünfte, Ferien- und Kinderheime, Campingplätze und Zeltlager inkl. Einzelplätze~~ und sowie abgelegene Berghütten. Für Campingplätze und bewilligte temporäre Stellplätze sowie Stellplätze bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben gilt der ordentliche Tarif.
 [...]

Diese Änderung tritt auf die der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden folgenden Periode der Winter- resp. Sommertaxe in Kraft.

23.01

### **Nachtrag zum Tarifblatt zum Gästetaxengesetz der Gemeinde Davos**

**Das Tarifblatt vom 27. Oktober 2005 zum Gästetaxengesetz der Gemeinde Davos wird wie folgt geändert:**

#### Art. 2 [geändert]

- Sonderfälle [...]
  - a) Für ~~Gruppenunterkünfte, Ferien- und Kinderheime, Campingplätze und Zeltlager inkl. Einzelzelte~~ sowie für abgelegene Berghütten.
 [...]

Das In-Kraft-Treten dieser Änderung bestimmt der Kleine Landrat.

## Verordnung über das Campingwesen

Vom Kleinen Landrat am 10. Mai 2022 erlassen  
(Stand am 1. Juni 2022)

### Art. 1

Platzpflicht Auf dem Gebiet der Gemeinde Davos ist das Campieren, d.h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen, ausserhalb von behördlich bewilligten Standorten untersagt.<sup>1</sup>

### Art. 2

Bewilligungspflicht <sup>1</sup> Für den gewerbsmässigen Betrieb eines Camping- oder Stellplatzes auf dem Gebiet der Gemeinde Davos bedarf es einer Bewilligung des Kleinen Landrates.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Als Standorte können zonenkonforme Campingplätze sowie für Durchreisende zeitlich begrenzte Stellplätze auf Parkplätzen oder Stellplätze bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben bewilligt werden. Die Gültigkeit der Bewilligungen kann befristet werden.

### Art. 3

Campingplatz <sup>1</sup> Eine Bewilligung für einen Campingplatz kann unter folgenden kumulativen Bedingungen erteilt werden:

- Der Campingplatz liegt in der Campingzone;
- der Gesuchsteller bietet hinlänglich Gewähr für einen einwandfreien Betrieb;
- auf dem Platze selbst sind die erforderlichen hygienischen Einrichtungen vorhanden.

<sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber hat eine Platzordnung aufzustellen; diese bedarf der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

<sup>3</sup> Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Platzordnung verantwortlich.

### Art. 4

Temporäre Stellplätze <sup>1</sup> Zwischen Mai und Oktober können auf geeigneten Parkplätzen für Durchreisende Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen bewilligt werden.

<sup>2</sup> In solchen Fällen müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- die Stellplätze werden ausschliesslich von Wohnmobilen und oder Wohnwagen belegt;
- die Vorgaben aus Art. 3 zur Platzordnung werden auch auf diese Stellplätze angewendet;
- die Aufenthaltsdauer ist auf drei aufeinanderfolgende Nächte beschränkt;
- das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlage nicht übermässig gestört.

<sup>1</sup> BauG, DRB 60; Art.88 Abs. 4

<sup>2</sup> BauG, DRB 60; Art. 88

Stellplätze bei  
Gast- und Land-  
wirtschaftsbetrie-  
ben

#### Art. 5

<sup>1</sup> Bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben können Stellplätze unter folgenden kumulativen Bedingungen bewilligt werden:

- die Aufenthaltsdauer ist auf drei aufeinanderfolgende Nächte beschränkt;
- es werden keine zusätzlichen Infrastrukturanlagen am Standort installiert;
- das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlage nicht übermässig gestört.

<sup>2</sup> Die Stellplätze bei Gastwirtschaftsbetrieben müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Abs. 1 folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Stellplätze dürfen nur zwischen Mai und Oktober belegt werden;
- die Stellplätze sind ausschliesslich für Wohnmobile vorbehalten;
- die ordnungsgemässe Entsorgung von Schmutzwasser und Abfällen aus den Wohnmobilen ist gewährleistet;
- der Beherbergungsbetrieb verfügt neben den Stellplätzen für die Wohnmobile noch über die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtparkplätze;
- die Vorgaben aus Art. 3 zur Platzordnung werden auch auf diese Stellplätze angewendet.

<sup>3</sup> Die Stellplätze bei Landwirtschaftsbetrieben (Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte) müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Abs. 1 folgende Bedingungen erfüllen:

- Es werden max. drei Stellplätze ausgeschieden;
- die Stellplätze befinden sich im engeren Hofbereich.

Vorbehalt weite-  
rer Bewilligungen  
und Auflagen

#### Art. 6

<sup>1</sup> Weitere Bewilligungen, wie insbesondere baurechtliche Bewilligungen und Bewilligungen für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken nach den jeweils geltenden Gesetzen, bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Kleine Landrat kann Bewilligungen für den Betrieb eines Campingplatzes oder von Stellplätzen mit zusätzlichen Auflagen versehen.

Platzkontrolle

#### Art. 7

<sup>1</sup> Auf allen bewilligten Camping- und Stellplätzen haben sich die Campierenden in die Platzkontrolle einzutragen.

<sup>2</sup> Die Campierenden sind zur Entrichtung der gesetzlichen Gästetaxe gemäss den entsprechenden Bestimmungen verpflichtet.

Straf-  
bestimmungen

#### Art. 8

<sup>1</sup> Verstösse gegen die Betriebsvorschriften aus dieser Verordnung werden mit Bussen gemäss den massgeblichen Gesetzen<sup>1</sup> geahndet.

<sup>2</sup> Das Campieren ausserhalb von Campingplätzen und bewilligten Standorten kann mit bis zu CHF 200.00 gebüsst werden. Der Grosse Landrat kann eine Ordnungsbusse festlegen.

<sup>1</sup> DRB 30.2; DRB 31.1; DRB 60

Art. 9

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit ihrem In-Kraft-Treten wird die Verordnung über das Campingwesen vom 5. Juni 2007 aufgehoben.

Sitzung vom 18.10.2021  
Mitgeteilt am 22.10.2021  
Protokoll-Nr. 21-812  
Reg.-Nr. V4.7

## An den Grossen Landrat

### **Postulat Walter von Ballmoos betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos, Frage der Überweisung**

#### **1. Veranlassung**

Am 11. März 2021 reichten Landrat Walter von Ballmoos und 14 Mitunterzeichnende ein Postulat ein betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in Davos. Darin halten die Postulanten fest, dass die Erweiterung des Campingplatzes Glaris offensichtlich schwierig und eine Umsetzung noch nicht absehbar sei. Campieren biete daher weiterhin lediglich Übernachtungsmöglichkeiten, jedoch kein Erlebnis. Zudem habe in den letzten Jahren die Nachfrage nach Stellplätzen für Camping-Busse und Wohnmobile zugenommen. Das heutige Angebot entspreche nicht dem, was in Davos erwartet werden dürfe. Um das touristische Potenzial des Sommers besser auszuschöpfen, müsse das Camping-Angebot verbessert werden. Dazu stellen die Unterzeichnenden des Postulats folgendes Begehren:

1. Aufgrund der offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Abstimmungsvorlage vom September 2006 sind zeitnah andere Standorte in der Landschaft (z.B. Laret Gaswerk; Laret Lusi, südl. der Kantonsstrasse; Obersand südl. oberhalb Färich; Uf den Böden, Davos Dorf) zu suchen und zu prüfen.
2. Anforderungen an ein dezentrales Angebot an Stellplätzen für Camping-Busse und Wohnmobile sind zu erarbeiten.
3. Die unter Punkt 2 erarbeiteten Anforderungen sind in der Landschaft Davos umzusetzen.

#### **2. Ausgangslage**

Die Frage nach einem ausreichenden und attraktiven Camping-Angebot auf Gemeindegebiet beschäftigte die Davoser Politik in den vergangenen Legislaturen immer wieder. Mit einer Volksabstimmung vom 24. September 2006 beschloss die Davoser Stimmbevölkerung eine Erweiterung und Attraktivitätssteigerung des Campingplatzes beim Bahnhof Davos Glaris. Davon wurden bisher nur Teile realisiert, da die Erweiterung durch die Betreiberin, die Bergbahnen Rinerhorn AG, aus

unterschiedlichen Gründen (Fragen zu Finanzierung, Eigentumsverhältnissen sowie Planung, Umweltschutz und Gewässerschutz) bis heute immer wieder verschoben wurde.

Gleichzeitig zeigt sich der Trend einer zunehmenden Nachfrage nach Camping- und Stellplätzen seit einigen Jahren. Die Corona-Krise hat der Thematik seit dem Frühling 2020 zusätzliche Bedeutung verliehen. Während Reisen ins Ausland zeitweise nicht möglich waren, wurden Camping-Ferien, insbesondere mit Wohnmobilen und Wohnwagen, noch populärer. Die Neuzulassung von Wohnmobilen legte in der Schweiz im zweistelligen Prozentbereich zu. Ebenfalls waren in der Hochsaison 2020 alle Mietfahrzeuge über Monate ausgebucht. Die Entwicklung im Campingwesen führte aber auch zu einer Zunahme der problematischen "Wild-Campierer".

Vom verstärkten Camping-Boom profitierte auch die Destination Davos Klosters. Leider hatte dies aber zur Folge, dass oft widerrechtlich auf Parkplätzen und Ausstellplätzen übernachtet wurde. Die Situation offenbarte die an sich ungenügende Verfügbarkeit von Camping- oder Stellplätzen in der Landschaft Davos erneut, was den Kleinen Landrat zum akuten Handeln veranlasste. Mit der vorliegenden Stellungnahme soll eine Übersicht über den aktuellen Stand der unterschiedlichen Entwicklungen erstellt und ein Ausblick vorgenommen werden. Aus Sicht des Kleinen Landrats ist es wichtig, eine Gesamtschau über das Angebot an Stell- und Campingplätzen zu wahren.

### **3. Sofortmassnahmen ergriffen**

Aufgrund der akuten Zunahme der Nachfrage aber auch mit Blick auf die Zukunft und auf eine ganzheitliche Lösung für das Davoser Camping-Angebot wurden im Hinblick auf die Sommersaison 2021 verschiedene Massnahmen ergriffen, um dem erhöhten Camping-Trend organisiert begegnen und Erfahrungen sammeln zu können. Dabei waren zentrale wie dezentrale, öffentliche wie private Angebote im Fokus.

#### **3.1. Pilotprojekt für öffentliche Stellplätze**

Für die Zeit vom 12. Juni bis und mit 31. Oktober 2021 wurde ein Pilotprojekt gestartet, das die Einrichtung von kostenpflichtigen und ausschliesslich Wohnmobilen und bei gegebenen Platzverhältnissen auch Wohnwagen vorbehaltenen Stellplätze vorsah. Dazu wurden auf dem hinteren Seeparkplatz 25, auf dem Pischaparkplatz 40 und auf dem Parkplatz des Restaurants Tschuggen 10 Stellplätze bewilligt und in Zusammenarbeit mit der Davos Destinations-Organisation (DDO) vermarktet und bewirtschaftet.

Als Betreiberin trat DDO auf, über die begleitende Marketing- und Kommunikationsmassnahmen sowie die Abwicklung der kostenpflichtigen Buchungen über den Ferienschop erfolgten. Gegen die Entrichtung einer Grundgebühr pro Tag und die Bezahlung der Gästetaxe war ein Aufenthalt für maximal drei aufeinanderfolgende Übernachtungen möglich. Die Gemeinde Davos ihrerseits war für die Reinigung der WC-Anlagen sowie für saubere Verhältnisse auf den Plätzen verantwortlich. Dieser Zusatzaufwand sollte über ihren Anteil an den Übernachtungsgebühren gedeckt werden.

Zur Umsetzung dieses zusätzlichen Angebots an Stellplätzen hat der Kleine Landrat eine Anpassung der Verordnung über das Campingwesen vorgenommen. Denn gemäss Art. 3 Abs. 3 des vormaligen Erlasses konnte der Kleine Landrat zwar einen befristeten Betrieb eines Campingplat-

zes bewilligen, jedoch nur im Falle von Stellplätzen für Wohnmobile auf dem Gelände von Beherbergungsbetrieben konnte von bestimmten Anforderungen an die Platzinfrastruktur abgesehen werden (Art. 3 Abs. 4 Verordnung über das Campingwesen).

### **3.2. Private Stellplätze, Beherbergungs- und Landwirtschaftsbetriebe**

Stellplätze werden seit einiger Zeit auch von Privaten angeboten. Einerseits etwa wie oben erwähnt von Beherbergungsbetrieben in unmittelbarer Nähe zu ihren Betrieben. Betrieb und Vermarktung erfolgen dabei über das entsprechende Hotel. Dieses kann besondere Dienstleistungen und Infrastrukturen wie Zugang zu Wellnessbereichen, Fitnesscenter, Duschen und Toiletten, Frühstück oder Rezeptionsservice anbieten, was die Stellplätze im Vergleich zu herkömmlichen Angeboten attraktiv machen kann. Dieses Angebot deckt allerdings nicht die Bedürfnisse der natursuchenden Campierenden.

Dafür eher geeignet waren Angebote in der Nähe und mit Bezug zu Landwirtschaftsbetrieben. Entsprechende vorläufig einmalige Sonderbewilligungen hat der Kleine Landrat im Jahr 2021 bis Ende Oktober 2021 temporär erteilt. Verschiedene Stellplätze wurden noch bis im Oktober auf der Plattform Nomady beworben, erwartungsgemäss mit zahlreichen positiven Bewertungen.

### **3.3. Evaluation zuhanden Gesamtsicht**

Dank bestehenden Angeboten und den durch den Kleinen Landrat rasch und entschlossen ergriffenen Sofortmassnahmen konnte der Nachfrage im Sommer 2021 mit einem ansprechenden Angebot begegnet werden. Die Auswertung der temporären Pilotversuche und der Erfahrungen mit den dezentralen Angeboten erfolgt in den Wintermonaten 2021/2022 und soll für die Zukunft Erkenntnisse liefern.

Die Evaluation der Erfahrungen bei Stellplatzangeboten an zentralen wie dezentralen Orten soll in die Konzeption eines Gesamtangebots für Campierende in Davos einbezogen werden.

## **4. Campingplatz Rinerhorn**

Am 24. September 2006 beschloss die Davoser Stimmbevölkerung, dass am Standort Talstation Rinerhorn ein ansehnlicher Campingplatz entstehen soll. Dabei sollten nicht nur die heute vorhandenen Stellplätze für Wohnmobile zwischen Gleis und Landwasser, sondern auch Zeltplätze auf der gegenüberliegenden Flussseite entstehen. Bereits im Vorfeld der damaligen Vorlage wurden durch eine Arbeitsgruppe zwölf mögliche Standorte in der Gemeinde Davos evaluiert. Nachdem der Entscheid auf den Standort Rinerhorn fiel, welcher auch dem Stimmvolk vorgelegt wurde, verfolgte respektive unterstützte der Kleine Landrat seither den Ausbau des Camping-Angebots an diesem Standort.

15 Jahre nach dem Volksentscheid konnte dieser erst in Teilen realisiert werden. Nachdem die Umsetzung durch die Bergbahnen Rinerhorn AG aus unterschiedlichen Gründen immer wieder ins Stocken geriet, hatte der Verwaltungsrat der Bergbahnen Rinerhorn AG in Zusammenarbeit mit der Muttergesellschaft das Projekt Campingplatz in die Strategie 2017-2021 aufgenommen und die Arbeiten für eine baldige Umsetzung wieder an die Hand genommen.

Vielversprechend schien nach diversen vorgängigen Abklärungen eine Erweiterung und Aufwertung des bestehenden Campingplatzes durch eine Umlegung des Landwassers verbunden mit einer Ökologisierung bzw. einer Revitalisierung (dagegen müsste beim heutigen Standort die Abgrenzung zur künftigen Gewässerraumzone noch besonders betrachtet werden). In einem Zielkonzept wurden entsprechende Varianten geprüft. Noch stehen definitive Erkenntnisse aus – insbesondere eine abschliessende Beurteilung durch das ANU des Kantons Graubünden ist noch ausstehend, weshalb in dieser Frage zum heutigen Zeitpunkt kein abschliessendes Fazit möglich ist. Zuhanden einer Gesamtschau und zur Beantwortung der Frage, ob weitere Standorte evaluiert und umgesetzt werden sollen, sind die noch ausstehenden Erkenntnisse und die daraus abgeleitete Strategie der Betreiberin zentral.

## 5. Zukunftskonzept Camping Davos

Angesichts der gestiegenen Nachfrage, der neuen Entwicklung und der gesammelten Erfahrungen in Bezug auf zentrale wie dezentrale Stellplätze sowie der nun seit 15 Jahren stockenden Entwicklung beim Campingplatz Rinerhorn ist der Kleine Landrat bereit, bei Vorliegen aller relevanten Erkenntnisse und nach sorgfältiger Evaluation eine Auslegeordnung vorzunehmen. Darauf aufbauend soll ein Zukunftskonzept Camping Davos erarbeitet werden. Dieses Konzept wird aufzeigen, welche Schwerpunkte die Gemeinde bei der künftigen Bereitstellung von Campingplätzen legen kann und will. Dabei gilt es in jedem Fall, Kosten und Nutzen gut abzuwägen.

Das Konzept wird unter Einbezug von DDO erarbeitet und wird dem Grossen Landrat aufzeigen, mit welchen Angeboten der Nachfrage nach Stell- und Campingplätzen künftig begegnet werden soll. Dies umfasst auch eine Evaluation von weiteren, attraktiven Camping-Standorten für den Fall, dass sich beim Standort Rinerhorn keine überzeugende Lösung abzeichnen sollte.

### Antrag an den Grossen Landrat:

Das von Landrat Walter von Ballmoos eingereichte Postulat vom 11. März 2021 betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos sei im Sinne der Ausführungen zu überweisen.

### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Philipp Wilhelm  
Landammann

Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

- Postulat Walter von Ballmoos vom 11. März 2021 betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos

## Postulat

*gemäss Art. 41 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats*

### **Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos**

Am 29. September 2016 reichte der damalige Grosse Landrat Walter von Ballmoos eine Interpellation betreffend Camping in der Landschaft Davos ein. Anlässlich der Behandlung dieses Geschäfts an der Sitzung vom 23. März 2017 erachtete der Kleine Landrat das damalige Angebot für Campierende als unbefriedigend und schliesst die Beantwortung der Interpellation mit: *«Es sind keine weiteren Bemühungen im Gange, um das Camping Angebot der Landschaft Davos zu verbessern.»* und weiter: *«Der Kleine Landrat vertritt die Ansicht, dass – sobald die geltende Vorlage aus dem Jahre 2006 komplett umgesetzt ist, sprich beidseitig des Landwassers - Davos wieder über eine idyllische Campinganlage verfügen wird mit den vom Interpellanten genannten Pluspunkten Wasser, Berge, Bäume.»*

Die Erweiterung des Campingplatzes Glaris (rechts des Landwassers) ist offensichtlich schwierig. 15 Jahre nach der Volksabstimmung ist die Umsetzung noch nicht absehbar. Campieren ist in Davos weiterhin nur eine Übernachtungsmöglichkeit und kein Erlebnis an sich.

Zudem ist in den letzten Jahren die Nachfrage nach Stellplätzen für Camping-Busse und Wohnmobile gestiegen. Das heutige Angebot entspricht nicht dem, was man in Davos erwarten darf.

Um in Davos das touristische Potential des Sommers besser auszuschöpfen, muss das Camping-Angebot verbessert werden.

Die Unterzeichnenden postulieren aufgrund der obengenannten Ausführungen, dass der Kleine Landrat in folgenden Punkten tätig wird:

1. Aufgrund der offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Abstimmungsvorlage vom 24. September 2006 sind zeitnah andere Standorte in der Landschaft (z.B. Laret Gaswerk; Laret Lusi, südl. der Kantonsstrasse; Obersand südl. oberhalb Färich; Uf den Böden, Davos Dorf) zu suchen und zu prüfen.
2. Anforderungen an ein dezentrales Angebot an Stellplätzen für Camping-Busse und Wohnmobile sind zu erarbeiten.
3. Die unter Punkt 2 erarbeiteten Anforderungen sind in der Landschaft Davos umzusetzen.

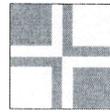
Vielen Dank

Walter von Ballmoos, Erstunterzeichnender

Linda Zaugg, Zweitunterzeichnende

.....  


.....  

## Parlamentarischer Vorstoss

Titel des Vorstosses: Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos

Name	Unterschrift
Adank Heinz (FDP)	
Alioth Ladina (SP)	Ladina Alioth
Ambühl-Schreiber Andrea (FDP)	A. Schreiber
Bossi Alexandra (FDP)	A. Bossi
Gianelli Rita (SP)	R. Gianelli
Hoffmann Kaspar (SVP)	K. Hoffmann
Kessler Agnes (FDP)	A. Kessler
Kistler Lukas (GLP)	L. Kistler
Mani Seraina (BDP)	S. Mani
Rhyner Claudio (FDP)	
Rüesch Scott (SVP)	S. Rüesch
Stiffler Conrad (SVP)	C. Stiffler
Thomann Christian (EVP)	C. Thomann
Valär Hans-Jörg (FDP)	H. Valär
Vetsch Hans (parteilos)	H. Vetsch
von Ballmoos Walter (GLP)	W. von Ballmoos
Zaugg Linda (SP)	L. Zaugg

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.